



Februar 2019 (Update September 2019)¹

Fragen und Antworten zu neuartigen und dynamischen Netznutzungs- und Energieliefertarifen

1	Vorbemerkung	1
2	Allgemeines zu Tarifen	2
2.1	Publikation und unterjährige Änderung der Tarife	2
2.2	Pilotprojekte	2
3	Netznutzungstarife	3
3.1	Wahltarife	3
3.2	Flatrate	3
3.3	Dynamische Tarife	3
3.4	Reduzierte Netznutzungsentgelte für vermiedene Netznutzung?	5
3.5	Besondere Netznutzungstarife für virtuelle Speicher	6
4	Energieliefertarife	7
4.1	Flatrate	7
4.2	Dynamische Tarife	8
4.3	Abrechnung mit Lastprofil	8
4.4	Besondere Energieliefertarife für virtuelle Speicher	8

1 Vorbemerkung

Das teilrevidierte Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 ([StromVG](#); SR 734.7) und die Änderungen der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 ([StromVV](#); SR 734.71) sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und haben verschiedene Neuerungen gebracht. Das Fachsekretariat der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom) ist im Rahmen seiner Tätigkeit zudem auf neue Tarifmodelle gestossen und hat zudem Anfragen zu verschiedenen neuartigen Tarifmodellen beantwortet. Nachfolgend sind Antworten zu einigen grundlegenden Fragen aufgeführt. Bitte beachten Sie hinsichtlich Netznutzungstarifen zusätzlich das Dokument «Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050» vom 3. April 2018 (Update vom 1. Juni 2019).

Es handelt sich vorliegend um eine Stellungnahme des Fachsekretariats der EICom in grundsätzlicher Hinsicht. Die Beurteilung eines konkreten Tarifs bleibt vorbehalten. Im Streitfall ist die EICom für die Beurteilung zuständig. Sie ist nicht an die Ausführungen des Fachsekretariats gebunden.

¹ Die Antworten wurden aufgrund der am 1. Juni 2019 in Kraft getretenen Änderungen gesetzlicher Bestimmungen im Rahmen der Strategie Stromnetze geringfügig angepasst.

Aufgrund der teils abweichenden gesetzlichen Rahmenbedingungen wird nachfolgend grundsätzlich zwischen Netznutzungstarifen (Abschnitt 3) und Energieliefertarifen (Abschnitt 4) unterschieden. Fragen/Antworten mit gemeinsamem Inhalt werden vorab im Abschnitt 2 aufgeführt.

2 Allgemeines zu Tarifen

2.1 Publikation und unterjährige Änderung der Tarife

Wann und wie oft müssen Tarife kommuniziert werden? Kann ein Tarif angeboten werden, der am 31. August noch nicht fix definiert ist?

Für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik auf gleicher Spannungsebene müssen die Verteilnetzbetreiber gemäss Artikel 6 Absatz 3 StromVG in ihren Netzgebieten einen einheitlichen Elektrizitätstarif (hier verstanden als Gesamttarif, welcher u.a. auch das Entgelt für die Netznutzung umfasst) festlegen, der für mindestens ein Jahr fest ist. Der Tarif ist stets bis am 31. August zu publizieren (Art. 12 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 10 StromVV). Dies gilt auch für Wahltarife. Vorbehalten bleiben anderslautende Anordnungen der EICom.

Wann muss die Anzahl der unterschiedlichen Tarifstufen (HT/NT etc.) festgelegt sein?

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 StromVG i.V.m. Artikel 10 StromVV müssen die Tarife jeweils bis am 31. August publiziert werden, was die Festlegung der Tarifstufen bis zu diesem Zeitpunkt bedingt.

Die Netzpreise müssen bereits am 31.08 des Jahres vor Inkraftsetzung bekannt gemacht werden. Welcher Spielraum besteht für Änderungen der Tarife im Laufe des Jahres?

Die Tarife dürfen während eines Tarifjahres nicht geändert werden. Zulässig bzw. sogar geboten sind Anpassungen aufgrund unterjähriger Änderungen der Abgaben und Leistungen des Gemeinwesens sowie aufgrund einer veränderten Gesetzgebung oder einer Verfügung der EICom.

Was gilt für die Tarifierung bezüglich Steuern und Abgaben?

Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind ebenfalls jeweils bis am 31. August zu veröffentlichen (Art. 6 Abs. 3 StromVG und Art. 10 StromVV) und auf der Rechnung gesondert auszuweisen (Art. 12 Abs. 2 StromVG). Eine Änderung der Abgaben und Leistungen und darauf basierend auch der Netznutzungstarife ist aber zulässig.

Hinsichtlich der Steuern und Abgaben ist das öffentliche Abgaberecht massgebend. Für die entsprechenden Abgaben und deren Höhe für die einzelnen Endverbraucher braucht es eine genügende gesetzliche Grundlage.

Im Übrigen ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die EICom zur Überprüfung der Höhe der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht zuständig ist (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).

2.2 Pilotprojekte

Gibt es für Tarife im Rahmen von Pilotprojekten besondere Vorschriften/Ausnahmeregelungen?

In Gesetz und Verordnung sind keine Ausnahmebestimmungen für Pilotprojekte enthalten. Entsprechend gelten die gleichen gesetzlichen Grundlagen wie für die «ordentlichen» Tarife.

3 Netznutzungstarife

3.1 Wahltarife

Welche Kriterien gibt es für die Profile eines Wahltarifs? Wann darf einer Kundengruppe ein Wahltarif angeboten werden?

Wahltarife sind für alle Kundengruppen grundsätzlich zulässig. Zentral ist, dass auch Wahltarife die gesetzlichen Vorgaben für Netznutzungstarife (insbes. Art. 6 Abs. 3 und 4, Art. 14 und 15 StromVG und Art. 18 StromVV) einzuhalten haben. Zudem müssen sie allen Endverbrauchern der jeweiligen Kundengruppen (vgl. Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG und Art. 18 Abs. 2 StromVV) angeboten werden.

3.2 Flatrate

Welche Möglichkeiten gibt es, um eine "Flatrate" anzubieten? (Wäre z.B. 20 CHF/Monat für bis zu 200 kWh zulässig?)

Eine Flatrate beim Netznutzungstarif ist nicht zulässig, da ein solcher Tarif dem in Artikel 14 Absatz 3 Bst. e StromVG verankerten Ziel einer effizienten Elektrizitätsverwendung zuwiderläuft. Artikel 18 Absatz 3 StromVV² verdeutlicht die Umsetzung dieses Ziels, indem ein zu mindestens 70% nichtdegressiver Arbeitstarif verlangt wird. Eine Flatrate wäre ein degressiver Arbeitstarif, da der Durchschnittspreis mit jeder weiteren konsumierten Einheit Energie sinken würde.

Wäre eine Flatrate zulässig, wenn bei Nichterreichen der gekauften Menge eine Gutschrift in Abhängigkeit der eingesparten Energie erfolgen würde?

Auch eine solche Flatrate ist aufgrund der oben genannten Begründung unzulässig. Die Endverbraucher hätten ab der Menge, ab welcher der Flat-Tarif gilt, keinen Anreiz mehr, energiesparende Massnahmen umzusetzen; im Gegenteil wäre ein höherer Verbrauch zumindest bezüglich der Netznutzungskosten gratis.

3.3 Dynamische Tarife

Müssen die Anwendungszeiten von Tarifen im Voraus bestimmt werden oder können diese auch dynamisch gestaltet werden (z.B. bei grossem Angebot an Solarstrom den Niedertarif auch während der Mittagszeit anwenden? Gibt es Bedingungen bezüglich Kundeninformation (z.B. Ankündigung via App/Plattform)?

Gemäss Artikel 18 Absatz 1 StromVV sind die Netzbetreiber für die Festlegung der Netznutzungstarife verantwortlich. Zu diesem Zweck verfügen sie im Rahmen des Gesetzes über einen grossen Handlungsspielraum. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sind dynamische Tarife nicht ausgeschlossen.

Zu beachten ist insbesondere, dass die Tarife noch einfache Strukturen aufweisen müssen (Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG). Netznutzungstarife müssen deshalb vorher definierte (klare) Regeln enthalten, aufgrund welcher Kriterien welcher Preis zur Anwendung kommt. Eine zu flexible Ausgestaltung wäre in diesem Sinne unzulässig. Die Kriterien müssen zudem netzbezogen sein.

Die Endverbraucher müssen somit die Kriterien kennen und grundsätzlich auch wissen, wann welcher Preis zur Anwendung kommt: Nur so können sie informiert ihren Tarif wählen und gegebenenfalls ihren Strombezug anpassen. Nebst der klaren Definition der preisrelevanten Faktoren ist somit auch die Informierung der Endverbraucher und die Überprüfbarkeit der Faktoren auf angemessene Weise sicherzustellen.

² Allerdings gelockert durch Abs. 4.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf, dass der Tarif für die nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c StromVG und Artikel 18 Absatz 2 StromVV zu definierenden Kundengruppen insgesamt verursachergerecht sein muss und auch den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung angemessenen Rechnung zu tragen hat (Art. 14 Abs. 3 Bst. e StromVG).

Sind Smart Grid Ready Tarife zulässig? Wie sollten diese aussehen?

Die Frage lässt sich nicht generell beantworten, da die Zulässigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Tarife abhängt. Es obliegt zudem nicht dem Fachsekretariat der EICOM zu entscheiden, wie Tarife aussehen sollten. Gemäss Artikel 18 Absatz 1 StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für die Festlegung der Netznutzungstarife verantwortlich. Wie oben erwähnt, haben sie einen grossen Spielraum für die Festlegung der Tarife, jedoch sind namentlich die Vorgaben von Artikel 14 StromVG und Artikel 18 StromVV einzuhalten.

Dies bedeutet insbesondere:

- Die Tarife haben sich am Bezugsprofil der Kunden zu orientieren. Kundengruppen mit vergleichbarem Bezugsprofil pro Spannungsebene muss der gleiche Basistarif zugeteilt und müssen die gleichen Wahltarife angeboten werden.
- Die Tarife müssen verursachergerecht sein, das heisst die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln (Bst. a). Dies bedeutet auch, dass die Endverbraucher über den Tarif einen angemessenen Beitrag an die Netzkosten leisten müssen. Eine allgemeine Aussage über den Anteil oder die Höhe ist nicht möglich, sondern dies muss im Einzelfall geprüft werden.
- Aufgrund des Ziels einer effizienten Elektrizitätsverwendung sollte grundsätzlich ein bestimmter Anteil am Tarif aus einem (nichtdegressiven) Arbeitstarif bestehen. Sofern eine Leistungsmessung besteht, ist von Gesetzes wegen zwar keine Mindestschwelle vorgegeben, aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e wäre aber ein reiner Leistungstarif nicht zulässig. Über eine Mindestschwelle wurde bislang nicht entschieden.
- Der Tarif kann aus verschiedenen Preisstufen bestehen. Die Grenze dürfte darin bestehen, dass Tarife noch einfache Strukturen aufweisen müssen (Art. 14 Abs. 3 Bst. a).

Es kann zudem danach unterschieden werden, ob gestützt auf intelligente Steuer- und Regelsysteme der Verteilnetzbetreiber auf den Verbrauch Einfluss nehmen kann oder nicht.

- a. Ohne Einflussmöglichkeit: Die Tarife würden so ausgestaltet, dass der Preis für die Netznutzung etwa von der Netzsituation abhängig ist. Der Kunde kann aufgrund der Preissignale selber entscheiden, ob und wie er darauf beim Bezug reagieren will. In der Praxis könnte dies zukünftig beispielsweise durch einen Algorithmus bei einem vorhandenen Steuersystem geschehen. Denkbar wären hier etwa je nach Netzbelastung abgestufte Arbeitspreise oder abgestufte Leistungspreise kombiniert mit einem fixen Arbeitspreis.
- b. Sofern der Verteilnetzbetreiber gestützt auf Vereinbarungen mit den Endverbrauchern über deren intelligente Steuer- und Regelsysteme den Bezug steuern kann, ist die Preisänderung in einem Tarif grundsätzlich eine Frage der Entschädigung der Flexibilität nach Artikel 8c StromVV. Die Vergütung muss auf sachlichen Kriterien beruhen, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Dabei ist es denkbar, die Vergütung etwa nach Häufigkeit, Ausmass und Zeitpunkt des Eingriffs in den Bezug durch den Verteilnetzbetreiber zu differenzieren. Der Verteilnetzbetreiber kann die Flexibilität direkt vergüten oder sie in die Tarife einpreisen. Zu beachten ist diesbezüglich, dass ein Tarif noch einfache Strukturen aufweisen muss (Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG) und dass die Handhabung und Transparenz für den Endverbraucher gewährleistet ist. Die für einen Vertragsschluss über Steuerung und Regelung notwendigen Informationen und insbesondere die Vergütungsansätze (Art. 8c Abs. 3 StromVV) und entsprechende Netznutzungstarife (Art. 12 StromVG) müssen publiziert werden.

Es ist im Übrigen besonders darauf zu achten, dass die unabhängige Variable für den Preis rein netzdienlicher Art ist.

Sind Smart Grid Ready Tarife mit negativen Preisen gesetzlich erlaubt?

Tarife mit negativen Preisbestandteilen für bestimmte Situationen sind nicht ausgeschlossen, solange die Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Wie oben erwähnt, ist besonders darauf zu achten, dass die unabhängige Variable für den Preis rein netzdienlicher Art ist.

Wenn der Netzbetreiber mit Zustimmung des Endverbrauchers dessen Flexibilität netzdienlich nutzen darf (Art. 8c StromVV; siehe obstehende Antwort, Variante b), so richtet sich die Höhe der Vergütung etwa nach Häufigkeit und Dauer des erzwungenen Betriebs oder der Bezugs-Unterbrüche. Bei Einpreisung in den Netznutzungstarif könnten dadurch partiell (d.h. für gewisse Zeitperioden) negative Netznutzungstarife entstehen, was entsprechend zulässig wäre.

Bei Preissignalen ohne Steuerungsmöglichkeit durch den Netzbetreiber (siehe obstehende Antwort, Variante a) besteht dagegen ein Zielkonflikt, welcher bereits durch Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e StromVG vorgegeben ist, indem einerseits den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und der Ursachergerechtigkeit und andererseits demjenigen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung zu tragen ist. Ein möglichst hoher Stromverbrauch aufgrund negativer Preise in Phasen eines aus Netzsicht unerwünschten Produktionsüberhangs ist zwar netzdienlich, kann aber unter Umständen das Ziel der effizienten Elektrizitätsverwendung unterminieren. Ob damit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e verletzt wird, dürfte vom Ausmass (d.h. Anzahl und der Dauer) der Perioden mit negativen Preisen sowie der Höhe der negativen Preise abhängen.

Keinesfalls dürfen die negativen Tarifbestandteile dazu führen, dass die Endverbraucher über ihren Tarif insgesamt keinen angemessenen Deckungsbeitrag an die Netzkosten mehr leisten.

3.4 Reduzierte Netznutzungsentgelte für vermiedene Netznutzung?

Ist es möglich, das Netznutzungsentgelt rein für die Netzebene 7 in Rechnung zu stellen, wenn die überliegenden Netzebenen 1...6 nachweislich nicht benutzt werden?

Sofern es sich nicht um ein autonomes Eigenverbrauchs-Netz handelt, steht einer solchen Ausgestaltung Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b StromVG entgegen, wonach die Netznutzungstarife unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein müssen. Dies beruht auf dem Solidaritätsprinzip und ist auch deshalb sachgerecht, da die Netzstabilität (beispielsweise auf Netzebene 7) ebenfalls durch Massnahmen auf höheren Netzebenen (insbesondere durch Swissgrid) sichergestellt wird.

Erhält man heute oder in Zukunft eine Vergütung für vermiedene Netznutzung?

Eine Reduktion des Netznutzungstarifs für besonders netzdienliches Verhalten, mit welchem etwa die Gesamtbelastung des Netzes gesenkt werden kann, ist – wie oben erwähnt allerdings in den Schranken der Vorgaben von Artikel 14 StromVG und Artikel 18 StromVV – grundsätzlich möglich. Insbesondere sind (Wahl-)Tarife für schaltbare Lasten (klassischerweise etwa Hoch-/Niedertarife für Haushalte mit Boiler) zulässig.

Eigentliche Vergütungen für netzdienliches Verhalten dürften jedoch häufig mit dem Einsatz von intelligenten Regel- und Steuersystemen im Sinne von Artikel 17b StromVG im Zusammenhang stehen, wenn sich der Endverbraucher für eine Nutzung durch den Verteilnetzbetreiber im Zusammenhang mit dem sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb gemäss Artikel 8c StromVV entscheidet. Der Einsatz solcher Systeme mit Zustimmung des Endverbrauchers (oder Erzeugers) ist zu vergüten. Die vereinbarte Vergütung gemäss Artikel 8c Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 StromVV muss auf sachlichen Kriterien beruhen, nichtdiskriminierend und angemessen³ sein. Sachgerecht ist sie etwa mit Bezug zu Umfang (Leistung) und zeitlicher Verfügbarkeit/Dauer (Schalt- oder Sperrzeiten).⁴ Die Vergütungsansätze sind gemäss Artikel 8c Absatz 3 StromVV zu publizieren. Die Vergütungen nach

³ Erläuterungen vom November 2017 zur Teilrevision der Stromversorgungsverordnung, S 13.

⁴ Erläuterungen vom November 2017 zur Teilrevision der Stromversorgungsverordnung, S 13 f.

Artikel 8c Absatz 1 Buchstabe c StromVV für intelligente Steuer- und Regelsysteme können etwa als Direktzahlungen oder vergünstigte Netznutzungstarife ausgerichtet werden.⁵

Uns sind gegenwärtig keine Bestrebungen des Gesetzgebers bekannt, solche Vergütungen wieder abzuschaffen.

3.5 Besondere Netznutzungstarife für virtuelle Speicher

Dürfen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) Prosumern⁶ besondere (insbesondere tiefere) Netznutzungstarife für virtuelle Speicher⁷ anbieten?

Prüfung der Vorgaben von Artikel 14 Absatz 3 StromVG und Artikel 18 StromVV

Gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c StromVG haben sich die Tarife am Bezugsprofil zu orientieren und müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. Artikel 18 Absatz 2 StromVV führt aus, dass innerhalb einer Spannungsebene Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe bilden. Auf Spannungsebenen unter 1 kV gehören jedoch Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh derselben Kundengruppe an (Basiskundengruppe). Ein Netzbetreiber kann aber den Endverbrauchern zusätzlich andere Netznutzungstarife zur Auswahl stellen (Art. 18 Abs. 4 StromVV).

Gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a StromVG müssen zudem die Netznutzungstarife die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.

Zwar können Prosumer ein anderes Bezugsprofil aufweisen als andere Endverbraucher. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass Prosumer mit *physischer* Batterie ein anderes Bezugsprofil aufweisen als Prosumer ohne Batterie. In der Regel müssten Prosumer tendenziell nicht tiefere, sondern höhere Netznutzungstarife erhalten als die übrigen Endverbraucher, da sie weniger aus dem Netz beziehen, aber vom Netzbetreiber die gleich hohe Leistung berücksichtigt werden muss.⁸ Prosumer mit *virtueller* Batterie weisen demgegenüber in der Regel kein anderes Bezugsprofil auf als andere Prosumer, da es sich beim virtuellen Speicher um ein reines Abrechnungssystem handelt und sich an den physikalischen Stromflüssen des Prosumers durch die Wahl dieses Produkts nichts ändert. Mangels Unterscheidung im *aktuellen* Bezugsprofil im Verhältnis zu anderen Prosumern lässt sich somit ein anderer Netznutzungstarif aus Sicht der Verursachergerechtigkeit nicht rechtfertigen

Zum Teil wird vorgebracht, durch ein Modell virtueller Batterien verhindere man die Anschaffung physischer Batterien durch die teilnehmenden Prosumer und vermeide dadurch *zukünftig* Netzausbaukosten oder höhere Leistungspreise für den Bezug aus den Vorliegernetzen, da Prosumer mit physischer Batterie zu Spitzenlastzeiten weniger einspeisen würden. Mangels genügender Kausalität zwischen dem Modell und allfälligen zukünftigen Netzkosten und wegen der Unsicherheit über die Auswirkung, das Ausmass und den Zeitpunkt des Eintretens solcher Kosten durch den Einbau physischer Batterien darf dies jedoch in den aktuellen Tarifen nicht berücksichtigt werden.

Die übrigen Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 3 StromVG und Artikel 18 StromVV, nämlich einfache Strukturen des Tarifs (Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG), das Ziel einer effizienten Elektrizitätsverwendung (Art. 14 Abs. 3 Bst. e StromVG und Art. 18 Abs. 3 StromVV) und der Distanzunabhängigkeit

⁵ Erläuterungen vom November 2017 zur Teilrevision der Stromversorgungsverordnung, S. 14 und 17.

⁶ Aus Engl. Producer + Consumer.

⁷ Bei einem Modell mit virtuellem Speicher handelt es sich um ein Angebot von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Prosumer. Im Gegensatz zur physischen Speicherung wird bei einem Modell mit virtuellem Speicher kein Strom gespeichert, sondern es handelt sich um ein reines Abrechnungssystem. Üblicherweise wird durch den Prosumer in das Netz eingespeister Strom auf einer Art Konto, dem virtuellen Speicher, gutgeschrieben. In Zeiten, in denen der Prosumer selbst nicht genügend produziert, er also auf Elektrizität aus dem Netz angewiesen ist, bezieht er diese zunächst aus seinem virtuellen Speicher, wodurch er sein Elektrizitätsguthaben beim EVU reduziert. Am Ende einer Periode kommt es zur Abrechnung, d.h. einem Vergleich der Menge der Einspeisung und des Bezugs des Prosumers. Ein Überschuss an eingespeister Energie wird dem Prosumer gemäss Artikel 15 EnG vergütet, ein Mehrbezug aus dem Netz zusätzlich in Rechnung gestellt. In Modellen virtueller Speicher kommen eigene Tarife für die teilnehmenden Prosumer zur Anwendung, teils bei der Netznutzung, teils bei der Energielieferung. Zudem kommt teilweise ein separater Speichertarif zur Anwendung.

⁸ Es ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hinzuweisen, dass auf Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh nur eine Kundengruppe zulässig ist (Art. 18 Abs. 2 Satz 2 StromVV). Abweichende Basistarife für Prosumer sind in diesem Rahmen daher nicht gestattet.

(Art. 14 Abs. 3 Bst. b StromVG) dürften in der Regel im Rahmen von Modellen virtueller Speicher unproblematisch sein, was aber im Einzelfall zu prüfen wäre.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass besondere Netznutzungstarife für virtuelle Speicher aus Sicht der Verursachergerechtigkeit nicht gerechtfertigt werden können.

Anmerkungen zur Entflechtung

Im Zusammenhang mit einem virtuellen Speicher sind auch die Bestimmungen zur Entflechtung in Artikel 10 StromVG besonders zu beachten. So darf beispielsweise bei der Erstellung des Angebots und dessen gezielter Vermarktung nicht auf Informationen aus dem Netzbetrieb abgestützt werden (Art. 10 Abs. 2 StromVG). Weiter können je nach Ausgestaltung der Netznutzungs- und Energieliefertarife sowie deren Verbuchung (etwa des Speichertarifs) auch die Vorschriften in Artikel 10 Absatz 1 und 3 StromVG zur Trennung des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen und zum Verbot der Quersubventionierung betroffen sein.

Zur Zurechnung eines separaten Speichertarifs

Teilweise wird zusätzlich zum Netznutzungstarif ein eigener «Speichertarif» erhoben. Oftmals ist aus den zugänglichen Informationen nicht ersichtlich, ob dieser Tarif zum Netzbereich gehört oder als Teil der Energielieferung zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die Transparenzvorschriften in Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 12 Absatz 2 StromVG hinzuweisen. Sofern im Speichertarif Kosten enthalten sind, welche eigentlich Teil des Netznutzungsentgelts bilden, so wäre eine separate Gebühr unzulässig. Handelt es sich aber um zusätzliche, individuell anzulastende Kosten im Netzbereich, müssten diese Kosten durch den Netzbetreiber nachgewiesen werden. Enthält der Speichertarif dagegen Beschaffungs- oder Vertriebskosten im Hinblick auf die Energielieferung, so wäre er im Energielieferpreis zu berücksichtigen.⁹

4 Energieliefertarife

4.1 Flatrate

Welche Möglichkeiten gibt es, eine "Flatrate" beim Energiepreis anzubieten? Was ist zulässig? (z.B. 10 CHF/Monat für 200 kWh)

Grundlagen für Energieliefertarife: Für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik auf gleicher Spannungsebene müssen die Verteilnetzbetreiber in ihren Netzgebieten einen einheitlichen Elektrizitätstarif festlegen, der für mindestens ein Jahr fest ist (Art. 6 Abs. 3 StromVG). Verteilnetzbetreiber haben die Pflicht, eine Kostenträgerrechnung zu führen (Art. 6 Abs. 4 StromVG). Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 StromVG). Die Verteilnetzbetreiber müssen Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig auch an die festen Endverbraucher weitergeben, nötigenfalls auch in den Folgejahren (Art. 6 Abs. 5 StromVG).¹⁰ Der Tarifanteil für Endverbraucher mit Grundversorgung hat sich an den Gesteungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers zu orientieren (Art. 4 Abs. 1 StromVV). Zu beachten ist zudem die Melde- und Begründungspflicht bei Erhöhungen oder Senkungen der Elektrizitätstarife (Art. 4b StromVV). Im Zusammenhang mit der Transparenz müssen Netznutzung, Energielieferung und Abgaben und Leistungen sowohl bei der Darstellung des Tarifs (Art. 6 Abs. 3 StromVG) als auch bei der Rechnungsstellung (Art. 12 Abs. 2 StromVG) getrennt ausgewiesen werden.¹¹

⁹ Zur Unzulässigkeit eigener Energieliefertarife für Prosumer mit virtueller Batterie vgl. unten, Ziff. 4.4.

¹⁰ Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum Um- und Ausbau der Stromnetze wurde Artikel 6 Absatz 5 StromVG in zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die Belieferung mit Elektrizität aus erneuerbaren inländischen Energien eingeschränkt (Art. 6 Abs. 5 S. 2 und Abs. 5^{bis} StromVG sowie Art. 4 Abs. 2–5 und Art. 4a StromVV); vgl. auch Artikel 30 f. EnG.

¹¹ Bei der Rechnungsstellung gilt dies auch für die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes.

Unter Beachtung dieser Grundsätze bestehen jedoch keine weiteren Vorgaben zur Ausgestaltung der Energiepreise. Es mag aus Gründen einer effizienten Elektrizitätsverwendung zwar nicht wünschenswert sein (vgl. Art. 89 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung, Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 5 Abs. 1 Bst. a EnG sowie für die Netznutzung Art. 14 Abs. 3 Bst. e StromVG und Art. 18 Abs. 3 StromVV), jedoch ist eine Flatrate beim Energiepreis aus stromversorgungsrechtlicher Sicht nicht verboten.

4.2 Dynamische Tarife

Sind dynamische Tarife zulässig im Rahmen des StromVG?

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (siehe obstehende Antwort, 1. Absatz) sind dynamische Energie-Tarife zulässig, so lange die Regeln der Tariffestsetzung für einen typischen Endverbraucher transparent, verständlich und klar sind und er die Umsetzung nachvollziehen kann. Es stellt sich die Frage, ob dies auch für den Grundtarif nach Artikel 6 Absatz 3 StromVG gilt, oder nur für einen zusätzlichen Wahltarif. Die Botschaft zur Einführung des Stromversorgungsgesetzes erwähnt folgende Ziele hinsichtlich Artikel 6 Absatz 3 StromVG: Zum einen soll für Haushalte mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik ein einheitlicher Elektrizitätstarif gelten, zum anderen sollen die Elektrizitätstarife gegenüber unvorhergesehenen Schwankungen abgesichert werden. Das Fachsekretariat sieht daher dynamische Tarife beim Standardtarif kritisch, da die gesetzlichen Ziele beeinträchtigt sein könnten. Die Frage wurde indes noch nie entschieden.

Ist die Weitergabe einer EVU-Beschaffungspreiskurve (Terminprodukte + Spotmarkt/Day ahead) an die Kunden in Form eines dynamischen Tarifs (Real Time Pricing) erlaubt?

Siehe dazu zunächst die obstehende allgemeine Antwort zu dynamischen Tarifen. Als Basistarif dürfte so ein Modell nicht in Frage kommen, da Schwankungen und Unwägbarkeiten bei diesem Tarif gerade vermieden werden sollen. Bei einem Modell basierend auf einer EVU-Beschaffungspreiskurve wird entsprechend das Risiko des EVU auf den Kunden übertragen.

Zudem ist Artikel 4 Absatz 1 StromVV zu beachten. Sämtliche Strombeschaffungen sind somit anteilmässig einzupreisen.¹²

4.3 Abrechnung mit Lastprofil

Ist die Abrechnung von Endkunden in der Grundversorgung mittels 15min-Lastprofil zulässig?

Ein Energie-Tarif mit im Voraus definierten klaren Kriterien, bei dem aufgrund von 15min-Lastprofilen abgerechnet wird, ist zulässig.

4.4 Besondere Energieliefertarife für virtuelle Speicher

Dürfen EVU Prosumern bei Modellen virtueller Speicher¹³ die Energie zu einem anderen Tarif als den übrigen Endverbrauchern liefern?

Prosumer ohne Netzzugang

Es könnte argumentiert werden, der Bezug des Prosumers aus dem virtuellen Speicher sei privatrechtlicher Natur. Der Prosumer beziehe somit wieder seinen eigenen Strom und es handle sich daher nicht um eine Stromlieferung des Netzbetreibers im Rahmen der Grundversorgung nach Artikel 6 StromVG. Dem kann nicht gefolgt werden: Zwar liesse sich unter Umständen ein privatrechtliches Vertragsverhältnis konstruieren, wonach der Prosumer Eigentümer seines Stromes bleiben würde. Aufgrund der effektiven physikalischen Stromflüsse, des mangelnden Netzzugangs und in Anbetracht der

¹² Siehe dazu aber auch Fn. 10.

¹³ Vgl. für eine Umschreibung Fn. 7.

Bestimmungen im Stromversorgungsgesetz (Art. 6 StromVG) und dem Energiegesetz (Art. 15 EnG) lässt die aktuelle gesetzliche Regelung solche Verträge jedoch nicht zu. Das Bundesgericht hat denn auch festgehalten, dass im Bereich der Grundversorgung (Art. 6 Abs. 1 StromVG), also insbesondere bei festen Endverbrauchern, der Stromtarif im StromVG vorgegeben und von der EICom reguliert wird.¹⁴ Es ist somit zu prüfen, ob die Stromlieferung für Prosumer mit virtuellem Speicher im Rahmen von Artikel 6 StromVG zu anderen Tarifen (zur Zurechnung eines [zusätzlichen] Speichertarifs zum Netz- oder Energiebereich siehe oben, Ziff. 3.5) als für die übrigen Endverbraucher erfolgen darf.

Gemäss Artikel 6 Absatz 4 StromVG darf der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden. Auch wenn historisch der Schutz der Prosumer vor teureren Tarifen im Vordergrund stand, so sind dennoch gemäss dem klaren Wortlaut Abweichungen der Tarife in beide Richtungen untersagt. Bereits vor diesem Hintergrund ist somit zumindest fraglich, ob andere Tarife für Prosumer (mit virtueller Batterie) zulässig sind.

Als generelle Regel ist zudem Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 StromVG zu beachten, wonach die Verteilnetzbetreiber in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif festzulegen müssen. Die Vorgabe beruht auf dem Solidaritätsprinzip.¹⁵ Zum Elektrizitätstarif gehört auch die Energielieferung. Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 stellt im Gegensatz zu Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c StromVG auf die Verbrauchscharakteristik und nicht auf das Bezugsprofil ab. Eine selektive Besserstellung der Prosumer mit virtuellem Speicher, indem diese die «gespeicherte» Energie gratis oder zu einem anderen Preis vom EVU beziehen können, ist vor diesem Hintergrund nicht erlaubt, da das Verbrauchsprofil der Prosumer mit virtuellem Speicher in aller Regel mit demjenigen anderer Endverbraucher vergleichbar ist.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich im Zusammenhang mit virtuellen Speichern und deren Tarifierung auch Fragen der Entflechtung stellen können.¹⁶

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass besondere Tarife für den Bezug von Energie aus dem Verteilnetz für Prosumer ohne Netzzugang im Rahmen eines virtuellen Speichers nicht zulässig sind.

Prosumer mit Netzzugang

Spezialtarife für die Energielieferung im Rahmen eines Angebots mit virtuellem Speicher für Prosumer mit Netzzugang sind dagegen zulässig.

¹⁴ BGE 144 III 111 S. 113 f.

¹⁵ Botschaft, BBl 2005 1645.

¹⁶ Vgl. dazu oben, Ziff. 3.5, Anmerkungen zur Entflechtung.